

schädigung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

§. 25.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II In die Briefkästen können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postknechten und Postfußboten (Beförderer der Botenpost), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsgeschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen, Sendungen mit Werthangabe, | im Einzelnen bis zum Werth-, bz. Postvorpostvorzuschussendungen | schußbetrage von 50 Thlrn. oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitem Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besondern Bestimmungen.

V Die Vertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestimmungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V Anwendung findenden Bescheinigungen.

§. 26.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Besendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.